



Verordnung zum Abwasserentsorgungsreglement

1. Januar 2020

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten
sinngemäss für beide Geschlechter

Version	Datum	Inhalt
1.0	13.01.2020	Genehmigung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Graben beschliesst, gestützt auf Artikel 42 des Abwasserentsorgungsreglements

folgende

Verordnung zum Abwasserentsorgungsreglement

I. Zuständigkeiten

Artikel 1

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist verantwortlich für

- die Sicherstellung der Organisationsstruktur, die dauernde und zuverlässige Aufgabenerfüllung gemäss Gemeindeordnung und dem übergeordneten Recht im Bereich Abwasserentsorgung;
- die Festlegung der Zuständigkeiten gemäss Verordnung über die Verwaltungsorganisation im Bereich Abwasserentsorgung;
- die Sicherstellung der finanziellen Mittel der Abwasserentsorgung;
- die Festlegung der einmaligen und jährlich wiederkehrenden Gebühren gemäss den Bestimmungen des Abwasserentsorgungsreglements;
- die Nachführung der Generellen Entwässerungsplanung GEP;
- die Sicherung der Durchleitungsrechte für die öffentlichen Leitungen;
- das Verfügen von Bussen;
- die Genehmigung von Verträgen mit Grosseinleitern;
- die Erfüllung der Aufgaben gemäss Verordnung über die Verwaltungsorganisation im Bereich Abwasserentsorgung;
- die Umsetzung der Massnahmen gemäss Genereller Entwässerungsplanung GEP;
- die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- die Erteilung oder Verweigerung des Kanalisationsanschlusses im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- die Genehmigung des Werkleitungsplans (vor Baubeginn);
- den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- die Prüfung der Gewässerschutzgesuche im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- die Prüfung des Kanalisationsanschlussgesuches im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- die Prüfung des Werkplans (vor Baubeginn);
- die Baukontrolle;
- den Betrieb und Unterhalt der Anlagen im Bereich Abwasserentsorgung;
- die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;

- die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen;
- die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;
- die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
- die übrigen Aufgaben gemäss übergeordnetem Recht sowie kommunalen Reglementen und Verordnungen, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

II. Bezugsverhältnis

1. Grundsätze

Artikel 2

Anwendbares Recht

¹ Das Verhältnis zwischen der Gemeinde, den Eigentümern bzw. Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Liegenschaften wird durch das massgebende übergeordnete Recht, das Abwasserentsorgungsreglement, diese Verordnung, die jeweils gültigen Tarife sowie die massgebenden technischen Normen der Fachverbände bestimmt.

² Für technische Belange gelten ergänzend zu dieser Verordnung die Branchendokumente des VSA/Suissetec, SIA und AWA in der jeweils geltenden Fassung.

³ Die Gemeinde ist berechtigt, Ausführungsbestimmungen zum Abwasserentsorgungsreglement und der -Verordnung zu erlassen.

Artikel 3

Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht ist in Art. 11 Abs. 1 und 2 des eidg. Gewässerschutzgesetzes geregelt.

Artikel 4

Bewilligungsbehörde

¹ Wer Bauten oder Anlagen erstellen oder andere Vorkehren treffen will, die zu einer Gewässerverunreinigung führen können, braucht eine Gewässerschutzbewilligung.

² Die Gemeinde beurteilt Gewässerschutzgesuche gestützt auf Artikel 11 KGSchG und Artikel 27 KGV für:

- Neu- und Umbauten, aus denen häusliches Abwasser anfällt und die sofort an die Gemeindekanalisation und die zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen werden können;
- private Schwimmbäder;
- Grünfuttersilos.

³ Die Gemeinde beurteilt Gesuche für das Versickernlassen ausserhalb von Grundwasserschutz zonen und -arealen (Zone S), wenn folgende Abwasserarten betroffen sind gestützt auf Artikel 17 Abs. 4 KGV:

- Regenabwasser von Dachflächen in Wohn- und Landwirtschaftszonen, von Vorplätzen, Hauszufahrten und von Parkplätzen in Wohnzonen sowie von Gemeinde- und Privatstrassen;
- Reinabwasser wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser.

⁴ Die übrigen Gewässerschutzgesuche beurteilt das AWA.

Artikel 5

Bewilligungspflicht

¹ Eine Gewässerschutzbewilligung brauchen insbesondere das Erstellen und Erweitern von

- Gebäuden und Gebäudeteilen, bei denen verschmutztes Abwasser anfällt;
- Anlagen und Einrichtungen für das Lagern, den Umschlag, das Befördern, das Aufbereiten, den Gebrauch, das Verwerten und die Rückstandbeseitigung von Wasser gefährdenden Stoffen in den besonders gefährdeten Bereichen (Art. 32 Abs. 2 GSchV);
- privaten Abwasserreinigungs- und Versickerungsanlagen;
- Schmutzwasserkanalisationen, die in Grundwasserschutzzonen oder -arealen liegen und nicht im Verfahren nach Artikel 22 des Wasserversorgungsgesetzes festgelegt worden sind;
- Güllengruben, Mistplätzen, Silos und auf Dauer verlegten Gulleitungen;
- Materialabbaustellen;
- Lagerplätzen für gewerbliche und industrielle Erzeugnisse, Bau- und andere Materialien;
- Kompostierungsanlagen, in denen jährlich mehr als 100 Tonnen kompostierbare Abfälle verwertet werden;
- Camping- und Sportplätzen;
- Friedhofanlagen;
- Anlagen zur Nutzung von Wärme aus dem Boden und nichtkonzessionspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Wärme aus dem Wasser.

² Eine Gewässerschutzbewilligung brauchen ferner

- das Ändern und Erweitern von Bauten und Anlagen, wenn dadurch wesentlich mehr verschmutztes Abwasser anfällt oder eine andere Art der Nutzung bezweckt wird;
- das Einleiten von Abwässern in ein Gewässer;
- das Einleiten von industriellen und gewerblichen Abwässern in die Kanalisation;
- das Freilegen des Grundwassers, Grundwasserabsenkungen sowie das Ab- und Umleiten von Gewässern;
- das Ablagern von unverschmutztem Unterboden, Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial, Sondierbohrungen;
- Bauten unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels sowie Arbeiten im Spezialtiefbau im Grundwasserbereich.

Artikel 6

Gesuch

¹ Das Gesuch um Erteilung einer Gewässerschutzbewilligung und einer Kanalisationsanschlussbewilligung hat alle für die Beurteilung des Anschlusses an das Abwasserleitungsnetz massgeblichen Angaben samt den zugehörigen Plänen zu enthalten.

² Die Einzelheiten sind in den Gesuchsformularen enthalten.

Artikel 7

Handänderung

Die bisherigen Eigentümer einer Liegenschaft haben der Gemeinde jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Artikel 8

Ende Ableitung
Abwasser

¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage keine Ableitung von Abwasser mehr benötigt, hat dies der Gemeinde unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses, auch wenn kein Abwasser mehr eingeleitet wurde.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse unmittelbar bei der Hauptleitung sind von den bisherigen Eigentümern zu tragen.

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 9

Bewilligung

Die Gemeinde bestimmen im Bewilligungsverfahren die Auflagen und Bedingungen für den Anschluss an das Abwasserleitungsnetz und der Liegenschaftsentwässerung.

Artikel 10

Durchleitungsrechte

Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der Grundeigentümer.

Artikel 11

Mängel

Mängel an privaten Anlagen sind durch die Eigentümer sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Gemeinde die Behebung auf Kosten der Eigentümer anordnen.

Artikel 12

Baukontrollen

¹ Die Gemeinde sorgt mit einer externen Fachstelle dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstückleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

² Die Gemeinde und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zugriff zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

³ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁴ Die Gemeinde meldet dem AWA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Artikel 13

Pflichten der Privaten

¹ Die Gemeinde ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss Abwassertarif zu ersetzen.

Artikel 14

Projektänderungen

¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinne der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

Artikel 15

Periodische Kontrollen

Die Gemeinde kontrolliert periodisch die privaten Abwasseranlagen auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung. Sie erlassen nötigenfalls Instandstellungs- oder Sanierungsverfügungen.

Artikel 16

Meldepflicht

Der Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die Belastungswerte und die m² entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeinde unaufgefordert zu melden.

III. Messanlagen

Artikel 17

Wasserzähler

Die Bestimmungen über den Wasserzähler gemäss Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Graben gelten sinngemäss für die Abwasserentsorgung.

IV. Finanzielles

Artikel 18

Rechnungstellung

Die Gemeinde ist berechtigt, Teilrechnungen im Rahmen der voraussichtlichen Einleitung in das Abwasserleitungsnetz zu stellen.

Artikel 19

Fälligkeiten
a Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Anschlusses an das Abwasserleitungsnetz der Bauten und Anlagen fällig. Nach Baubeginn kann eine Akontozahlung verlangt werden. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten LU und der entwässerten Fläche berechnet. Die Schlusszahlung ist nach Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten nach Belastungswerten und der vollendeten Vergrößerung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

b Jährlich wiederkehrende Gebühren

³ Die jährlich wiederkehrenden Gebühren werden durch die Finanzverwaltung fakturiert und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

Artikel 20

Rechnungstellung und Inkasso

¹ Die Fakturierung der Gebühren und das Inkasso werden durch die Finanzverwaltung vorgenommen.

Inkasso und Vollzug

² Für das Inkasso sowie für den Vollzug von Massnahmen sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 sowie des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs massgebend.

Artikel 21

Verjährung

Die Anschlussgebühren verjähren zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.

Artikel 22

Gebührensschuldner

¹ Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt des Abwasseranschlusses Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

² Die jährlich wiederkehrenden Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Ablesung Eigentümer ist; bei Baurechten sind die Gebühren entsprechend vom jeweiligen Baurechtinhaber geschuldet.

³ Die Dienstleistungen und Bewilligungsgebühren schuldet, wer die Leistung verursacht oder veranlasst hat.

Artikel 23

Grundpfandrecht

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109a Bst. d EG zum ZGB.

Artikel 24

Inkrafttreten

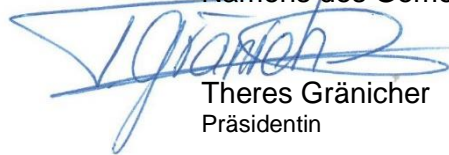
¹ Diese Verordnung zum Abwasserentsorgungsreglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Vom Gemeinderat am 13. Januar 2020 beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE GRABEN

Namens des Gemeinderates:



Theres Gränicher
Präsidentin



Markus Friedli
Sekretär

Das Inkrafttreten dieser Verordnung wurde im amtlichen Anzeiger Oberaargau vom 16. Januar 2020 publiziert.

Anhang I zur Verordnung zum Abwasserentsorgungsreglement

Abwassertarif

I. Jährlich wiederkehrende Gebühren

Artikel 1

Grundgebühr	¹ Die Grundgebühr wird pro Wasserzählergrösse und Jahr erhoben und beträgt:
	Wasserzähler DN20 (¾ Zoll) CHF 210.00
	Wasserzähler DN25 (1 Zoll) CHF 310.00
	Wasserzähler DN32 (1 ¼ Zoll) CHF 350.00
	Wasserzähler DN40 (1 ½ Zoll) CHF 480.00
	ab Wasserzähler DN50 (ab 2 Zoll) CHF 640.00
Verbrauchsgebühr	² Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m ³ Wasserverbrauch / Abwasseranfall:
	Verbrauchsgebühr CHF 2.70
Mikroverunreinigung	³ Gemäss Art. 60, Ziff. b vom Gewässerschutzgesetz (GSchG) sind die Kosten auf die Verursacher zu überwälzen. Die Abgabe basiert auf dem jährlichen Wasserverbrauch und wird jährlich neu berechnet und festgelegt.
Regenabwassergebühr	⁴ Die Regenabwassergebühr beträgt pro m ² entwässerte Fläche:
	Regenabwassergebühr CHF 0.00

II. Weitere Gebühren und Entgelte

Ungemessener Verbrauch Abwasser

Artikel 2

Ungemessener Verbrauch Abwasser	Es wird kein ungemessener Verbrauch beim Abwasser bewilligt.
---------------------------------	--

Verwaltungsgebühren und weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Artikel 3

Gewässerschutzbewilligung	¹ Die Bewilligungsgebühr für die Ausstellung der Gewässerschutzbewilligung richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung 154.21 und der Gebührentabelle vom 28. Februar 2011.
Kontrollen und Besondere Dienstleistungen	² Der Gebührenansatz für die Durchführung von Kontrollen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde reglementarisch nicht verpflichtet sind, richtet sich nach Aufwandgebühr I und II des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Graben.

Verfügungen	³ Für Verfügungen wird eine Gebühr gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Graben erhoben.
Dienstleistungen Dritter	⁴ Geschuldet sind ferner die Auslagen für den Beizug von Fachspezialisten.
Handwerkliche Leistungen	⁵ Handwerkliche Leistungen werden nach Aufwandgebühr I des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Graben oder nach Tarif der Fachverbände verrechnet.

Artikel 4

Mehrwertsteuer	Die Mehrwertsteuer ist zusätzlich geschuldet.
----------------	---